12.7.2019 - Redaktionsmeldungen

Vorschau auf Beitrag in FamRZ 2019, Heft 14

In FamRZ, Heft 14 erscheint die Rechtsprechungsübersicht zum materiellen Unterhaltsrecht von Heinrich Schürmann. Die Darstellung schließt an die Übersicht zur Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht im Jahr 2017 in FamRZ 2018, 1041 ff. (FamRZ-digital | FamRZ bei juris) an und berichtet über die Entwicklungen während des letzten Jahres.

Heft 14 erscheint am 15.7.2018. Mit einem Abonnement von FamRZ-digital können Sie den Artikel bereits jetzt online lesen.

Artikel lesen

Noch nicht registriert? Testen Sie unser Online-Angebot jetzt 3 Monate kostenlos.

Einkommen, Verwandtenunterhalt, Ehegattenunterhalt

Zunächst gibt *Schürmann* einen Überblick über gesetzliche Änderungen seit der letzten Übersicht im Jahr 2018. Hervorzuheben sind hier u.a. eine Reihe steuerlicher Veränderungen, die am 1.1.2019 in Kraft getreten sind, darunter die Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags und des bei jedem Elternteil zu berücksichtigenden Kinderfreibetrags. Schürmann geht aber auch erneut auf die Änderungen beim Unterhaltsvorschuss ein. Weiterhin widmet sich Schürmann der neuen Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2019.

Die Übersicht zum materiellen Unterhaltsrecht ist in die drei Unterpunkte „Einkommen“, „Verwandtenunterhalt“ und Ehegattenunterhalt“ untergliedert. Sie finden darunter Rechtsprechung zu folgenden Themenblöcken:

Einkommen:

I. Einnahmen

II. Sozialeinkommen

III. Nutzungswert, Sachbezug

IV. Erwerbsobliegenheit und fiktives Einkommen

V. Abzüge vom Einkommen

Verwandtenunterhalt:

I. Minderjährige Kinder

1. Bedarf

2. Bedürftigkeit

3. Leistungsfähigkeit

II. Volljährige Kinder

III. Ansprüche aus § 1615l BGB

IV. Elternunterhalt

V. Verwirkung

Ehegattenunterhalt:

I. Familienunterhalt

II. Trennungsunterhalt

III. Nachehelicher Unterhalt

1. Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen, § 1578 BGB

2. Bedürftigkeit, § 1577 BGB

3. Rang, §§ 1562, 1609 BGB

4. Herabsetzung und Befristung, § 1578b BGB

5. Verwirkung, § 1579 BGB

6. Leistungsfähigkeit, § 1581 BGB

7. Auskunft